

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	14.03.2019
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	18.03.2019
Verkehrsausschuss	26.03.2019
Stadtentwicklungsausschuss	28.03.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	28.03.2019

Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord

Der Landesbetrieb Straßen.NRW beabsichtigt den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord und hat hierfür bei der Bezirksregierung Köln die Planfeststellung beantragt.

Es ist vorgesehen, im AK Köln-Nord für die Fahrbeziehungen Euskirchen (A 1) – Neuss (A 57) und Dortmund (A 1) – Köln (A 57) die vorhandenen indirekten Rampen (Schleifenrampen) durch neue Halbdirektführungen zu ersetzen. Die vorhandenen Rampen Köln (A 57) – Euskirchen (A 1) sowie Neuss (A 57) – Dortmund (A 1) sowie die vorhandenen vier Tangenten werden teilweise in ihrer Lage verändert. Somit können die Verflechtungsstrecken auf den Verteilerfahrbahnen der A 1 und der A 57, auf denen sich die Einfahr- und Ausfahrverkehre derzeit noch kreuzen, aufgelöst werden. Damit verbunden sind Anpassungen und Neubauten von Ingenieurbauwerken, Entwässerungseinrichtungen sowie umfangreichen Lärmschutzanlagen.

Der betroffene Abschnitt der A 1 erstreckt sich über eine Distanz von etwa 1,3 km. Die A 1 wird durch den Umbau durchgehend 6-streifig. Die A 57 wird von dem Vorhaben über eine Strecke von etwa 1,6 km erfasst. Von dem AK Köln-Nord bis zur nördlichen Planfeststellungsgrenze im Bereich der Anschlussstelle Köln-Chorweiler ist ein 6-streifiger Ausbau vorgesehen. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

Das Vorhaben und die hierzu eingereichte städtische Gesamtstellungnahme war Gegenstand der Beschlussvorlage 3307/2017. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geltend gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat am 07.01.2019 den Plan festgestellt. Die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 11.02.2019 bis zum 25.02.2019 beim Bauverwaltungsamt.

Der Vorhabenträger hat den städtischen Hinweisen und Auflagen aus der Gesamtstellungnahme bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens nahezu ausnahmslos zugestimmt. Dies wurde in den Planfeststellungsbeschluss als bindende Verpflichtung übernommen und betrifft u. a. die städtische Forderung, dass die durch den vorgesehenen lärmindernden Fahrbahnbelag erzielten Emissionsreduzierungen dauerhaft zu gewährleisten sind. Der Planfeststellungsbeschluss legt hier die Verpflichtung des Vorhabenträgers fest, die Lärmpegelminderung durch geeignete Maßnahmen (Austausch

des lärmindernden Fahrbahnbelags bei nachlassender Wirkung) dauerhaft sicherzustellen.

Der Hinweis auf den Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 18.04.2016 hinsichtlich eines Lärmschutzdeckels mit Wohnbebauung über der A 57 (vorrangig im Bereich zwischen Ossendorfer Straße und Wöhlerstraße) ist im Planfeststellungsbeschluss nicht aufgenommen worden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der räumliche Geltungsbereich der Planfeststellung lediglich das Autobahnkreuz umfasst. Hinsichtlich der A 57 liegt die südliche Planfeststellungsgrenze an der Militärringstraße. Streckenabschnitte deutlich weiter südlich werden damit von dem Umbau nicht betroffen.

Eine (allein klagefähige) Verletzung eigener Rechte der Stadt Köln ist vorliegend nicht gegeben.

Anlage:

Übersichtsplan

Gez. Blome